

Bekanntmachung der Einziehungsabsicht
(Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG)

Straßenbezeichnung: **Teilfläche der Spanberger Straße**
Anfangspunkt: 1. südliches Ende Fl.Nr. 1036, Gemarkung Kirchberg
2. südliches Ende Fl.Nr. 597/1, Gemarkung Hammersbach
Endpunkt: 1. nördliches Ende Fl.Nr. 599, Gemarkung Hammersbach
2. 40 m südlich des Rottufers
Gemeinde: Stadt Eggenfelden Landkreis: Rottal-Inn

Flurstück:

Gemarkung:	Hammersbach	Kirchberg
Fl.Nr.:	599 (Tfl.)	1033 (Tfl.)
Eigentümer:	Stadt Eggenfelden	Freistaat Bayern
einbezogen:	teilweise	teilweise

Die Stadt Eggenfelden beabsichtigt eine Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße „Spanberger Straße“ einzuziehen.

Mit Verlust der Durchgängigkeit der Gemeindeverbindungsstraße „Spanberger Straße“ im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern (Luftamt Südbayern) vom 09.12.1998 sowie gesicherter Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen über den öffentlichen Feld- und Waldweg „Südlicher Flutweg“ hat die o. g. Teilfläche ihre Verkehrsbedeutung verloren.

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 19.05.2026 über die geplante Einziehung einer Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße „Spanberger Straße“ und die entsprechenden Unterlagen hierzu, können während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Eggenfelden (84307 Eggenfelden, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, Zimmer 28) eingesehen werden.

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG angekündigt.

Die Verfügung für die Einziehung der Ortsstraße ist zum 01.12.2026 vorgesehen.

Eggenfelden, den 09.06.2026

Ort, Datum

Martin Biber
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen

